



## Gemeinde St. Margareten im Rosental

9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9  
Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel: 04226/218  
Fax: 04226/218-20  
Email: [st-margareten@ktn.gde.at](mailto:st-margareten@ktn.gde.at)  
Homepage: [www-st-margareten.gv.at](http://www-st-margareten.gv.at)  
DVR: 0054208

# NIEDERSCHRIFT

**2/2019**

zur **Gemeinderatssitzung** am Dienstag, **den 02.07.2019** im Gemeindeamt  
St. Margareten im Rosental

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ende:** 20:45 Uhr

**Anwesende:**

1. Herr Bgm. WOLTE Lukas
2. Herr Vizebgm. OGRIS Helmut
3. Herr Vizebgm. WEDENIG Bernhard
4. Herr GV. RUNTAS Markus
5. Herr GR. DI POKORNY Bernhard
6. Herr GR. KORENJAK Christian
7. Frau GR. SOMMER Silke
8. Herr GR. LESJAK Günther
9. Herr GR. OGRIS Herwig
10. Herr GR. WERNIG Adolf
11. Herr GR. KROLOPP Hermann
12. Herr GR. WOLTE Markus
13. Frau GR. OGRIS Astrid
14. Herr GR. WOSCHITZ Christian
15. Frau AL Dr. KUHN-VERATSCHNIG Birgit (Schriftführerin)

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass 14 Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist daher gegeben.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der K-AGO von der Abhaltung der Gemeinderatssitzung fristgerecht und schriftlich durch den Bürgermeister Lukas Wolte verständigt. Die Zustellnachweise liegen vor.

GR Katharina Kupper-Wernig hat sich im Vorfeld rechtzeitig entschuldigt. Sie wird durch keinen Ersatzgemeinderat vertreten.

## **TAGESORDNUNG:**

1. a) Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung
1. b) Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 03.04.2019
2. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag betreffend den privaten Wasseranschluss der Liegenschaft in Niederdörfli 70 an die Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental
3. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Wassergenossenschaft Niederdörfli-Oberdörfli auf Abkauf des Wassernutzungsrechtes der Naruhquelle
4. Bericht des Ausschusses für Familien, Soziales, Gesundheit und Generationen
5. Kindergarten „Glücksbären“ St. Margareten:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über die Umwandlung der bestehenden altersübergreifenden Kindergartengruppe in eine Kindertagesstätte
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die Auslagerung der Kindertagesstätte an die Kinderneest gem. GmbH mittels Vertrag
  - c) Abschluss eines Mietvertrages mit der Kinderneest gem. GmbH für die Räumlichkeiten der Kindertagesstätte
  - d) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Kinderbetreuungsordnung
6. Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 18.06.2019
7. Beratung und Beschlussfassung über den 2. ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvorschlag für das Haushaltsjahr 2019
8. Beratung und Beschlussfassung über die Umwidmung der Betriebsmittelrücklage in eine Investitionsrücklage
9. Allfälliges
10. Personalangelegenheiten

### **Punkt 1. a) der Tagesordnung**

#### ***Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung***

Auf Antrag von Bgm. Lukas Wolte werden einstimmig

GR Günther Lesjak und GR Christian Woschitz

zu den Protokollprüfern für die laufende Gemeinderatssitzung bestellt.

### **Punkt 1. b) der Tagesordnung**

#### ***Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 03.04.2019***

Die Sitzungsniederschrift zur GR Sitzung vom 03.04.2019 wurde von den Protokollprüfern GR Astrid Ogris und GR Herwig Ogris geprüft und beurkundet. Nachdem kein Mitglied des Gemeinderates eine Änderung oder Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschrift beantragt, ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

### **Punkt 2) der Tagesordnung**

#### ***Beratung und Beschlussfassung über die Anträge von Ogris Valentin und Ogris Günther über Anschluss der Liegenschaft in Niederdörfli 70 an die Gde. WVA St. Margareten im Rosental***

Am 24.05.2019 erging folgendes Ansuchen an die Gemeinde St. Margareten im Rosental:

*"Wir stellen hiermit das Ansuchen, nachstehendes noch zu errichtendes Wohnhaus mit Garage an das öffentliche Netz der Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließen:*

<i>Wohnhaus / Liegenschaft in:</i>	<i>Niederdörf 70</i>
<i>Grundstücksnummer:</i>	<i>716/1</i>
<i>Katastralgemeinde:</i>	<i>72011 Niederdörf</i>

*Da sich unser geplantes Wohnhaus mit Garage auf ggst. Grundstück nicht im Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage St.Margareten befindet, würden sämtliche mit der Errichtung des Wasseranschlusses anfallenden Kosten (Grabarbeiten, Leitungslegungsarbeiten usw.) von unser selber getragen werden, so dass der Gemeinde mit der Herstellung der Wasseranschlüsse keinerlei Kosten entstehen würden. Im Gegenzug ersuchen wir jedoch, dass seitens der Gemeinde St.Margareten i. Ros. auf eine Anschlussgebühr für diese Liegenschaft verzichtet wird. In diesem Zusammenhang halten wir ausdrücklich fest, dass die Befreiung von der Anschlussgebühr nur für diese eine Liegenschaft gilt. Für darüber hinausgehende allfällige neue Gebäude wird der Anschlussbeitrag gemäß Gemeindewasserversorgungsgesetz natürlich in voller Höhe entrichtet. Die jährlichen Wasserbezugsgebühren, die von der Gemeinde vorgeschrieben werden, werden von uns aber selbstverständlich entrichtet.*

*Die Herstellung der Wasseranschlüsse würde nach den Vorgaben und unter Bauaufsicht der Gemeinde erfolgen. Nach Fertigstellung der Anschlussarbeiten würde die Erweiterungsleitung in das Eigentum der Gemeinde übergeben werden. Auf eine Entschädigung hierfür wird von uns ausdrücklich verzichtet. Außerdem wird ein Abnahmeprotokoll eines dazu berechtigten Unternehmens betreffend die Dichtheit und fachgerechte Herstellung der Wasserleitung und des Wasseranschlusses an die Gemeinde übergeben, sowie ein Aufmaßplan betreffend die Leitungsführung vorgelegt. Zusätzlich werden die schriftlichen Zustimmungserklärungen des/der Anrainer(s), über dessen/deren Grund gegraben wird, eingeholt.*

*Wir weisen noch einmal darauf hin, dass der Gemeinde für die Herstellung dieser Wasseranschlüsse keinerlei Kosten entstehen würden und ersuchen daher um positive Erledigung dieses Ansuchens."*

Es ergeht seitens der Gemeindeverwaltung der Vorschlag, den Anschluss unter den üblichen Bedingungen wie folgt zu erteilen:

1. Mit den Antragstellern ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, in welche die in solchen Fällen üblichen Auflagen der Gemeinde aufzunehmen wären.
2. Sämtliche Kosten für den Wasseranschluss sind von den Anschlusswerbern zu bezahlen. Im Gegenzug wird kein Wasseranschlussbeitrag von der Gemeinde verrechnet.

3. Die Anschlusswerber verpflichten sich zur Entrichtung der Wasserbereitstellungs- und Benützungsgebühren der Gemeinde.
4. Die Anschlusswerber verpflichten sich zu einer fachgerechten Ausführung des Anschlusses unter Aufsicht eines Gemeinde-Mitarbeiters. Es ist eine Bestätigung eines dazu befugten Unternehmers über die Dichtheit und fachgerechte Herstellung vorzulegen.
5. Nach Abschluss der Arbeiten geht die Wasserleitung entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

Der Gemeindevorstand hat in seiner letzten Sitzung diesen Tagesordnungspunkt vorbereitet und gibt dem Gemeinderat eine einstimmige, positive Beschlussempfehlung ab.

#### **Antrag GR DI Bernhard Pokorny:**

**Der Gemeinderat möge den beantragten Wasseranschluss in der vorstehend angeführten Form und die Vereinbarung laut dem vorliegenden Entwurf genehmigen.**

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Punkt 3) der Tagesordnung**

#### ***Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Wassergenossenschaft Niederdörfel-Oberdörfel auf Abkauf des Wassernutzungsrechtes der Naruhquelle***

Am 09.11.1978 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde St. Margareten im Rosental, von Herrn Anton Wolte das Wasserbezugsrecht der Naruh-Quelle samt Leitungsrecht auf seinen Grundstücken Nr. 971/16, 971/15 und 884 KG Niederdörfel um ATS 15.000,- zu kaufen. Diese Dienstbarkeit wurde mittels Vertrag vom 25.01.1979 ins Grundbuch eingetragen, jedoch von der Gemeinde nie ausgenutzt.

Bgm. Lukas Wolte berichtet, dass er zur damaligen Zeit Obmann der Wassergenossenschaft Niederdörfel-Oberdörfel war und sich an den Grund für den Kauf des Wassernutzungsrechtes der Naruh-Quelle durch die Gemeinde erinnern kann. Es war damals geplant, dass die Gemeinde die Piskernig-Quelle kauft, und im Gegenzug soll das Anwesen Piskernig über die Naruh-Quelle versorgt werden. Dieser Kauf hat jedoch nie stattgefunden, sodass die Naruh-Quelle bis heute ungenutzt blieb.

Mit Schreiben vom 11.05.2018 trat die Wassergenossenschaft Niederdörfel-Oberdörfel an die Gemeinde heran, um Genehmigung der Nutzung des Wassers der Naruh-Quelle anzusuchen. Grund ist die Wasserknappheit des Versorgungssystems der Wassergenossenschaft bzw. die zu hohen Pump-Kosten über die Gemeinde-Leitung.

Die der Gemeinde eingeräumte Dienstbarkeit ist eine „persönliche Dienstbarkeit“, das bedeutet, dass diese nicht einfach vom Dienstbarkeitsnehmer auf einen anderen übertragbar oder abtretbar ist. Somit muss der jetzige Eigentümer der Grundstücke, Herr Josef Wolte, diese Dienstbarkeit an die Wassergenossenschaft Niederdörfel-Oberdörfel mittels Dienstbarkeitsvertrag übertragen. Da eine Quelle aber nicht von

zwei Parteien genutzt werden kann, muss die Gemeinde auf ihr Nutzungs- und Leitungsrecht verzichten. Gemäß Aussage von Herrn Herbert Sommer zeigte sich Herr Josef Wolte in einem ersten Gespräch mit dem Obmann der Wassergenossenschaft mit dem Wechsel des Dienstbarkeitsnehmers – unter Verzicht einer separaten Abgeltung an ihn - einverstanden. Bgm. Lukas Wolte betont, dass seitens der Gemeinde keine Gespräche mit Herrn Josef Wolte stattgefunden haben.

Da im Jahr 1979 seitens der Gemeinde ein Kaufpreis in Höhe von ATS 15.000,- geleistet wurde, sollte diese Dienstbarkeit auch von der Wassergenossenschaft Niederdörfel-Oberdörfel – abgezinst um den VPI – abgekauft werden. Dies ergäbe einen Kaufpreis in Höhe von ATS 41.100,-, somit umgerechnet EUR 2.986,85 bzw. aufgerundet EUR 3.000,-.

Der Gemeindevorstand hat in seiner letzten Sitzung diesen Tagesordnungspunkt vorbereitet und gibt dem Gemeinderat eine einstimmige, positive Beschlussempfehlung ab.

### **Debatte und Wortmeldungen**

GR Adolf Wernig lässt nochmals klarstellen, dass die Quelle nicht im Eigentum der Gemeinde ist, sondern diese lediglich ein Nutzungs- und Leitungsrecht an der Quelle hat. Somit würde die Gemeinde nicht haften, sollte die Wassergenossenschaft die rechtlichen Voraussetzungen nicht einhalten.

#### **Antrag GR Adolf Wernig:**

**Der Gemeinderat möge die Dienstbarkeit des Wassernutzungs- und Leitungsrechtes der Naruh-Quelle an die Wassergenossenschaft Niederdörfel-Oberdörfel um EUR 3.000,- sowie unter gänzlicher Kostenübernahme, insbesondere für Vertragserrichtung und Grundbuchseinverleibung, seitens der Wassergenossenschaft mittels noch zu errichtendem Vertrag verkaufen und die Dienstbarkeit der Gemeinde, welche mittels Vertrag vom 25.01.1979 eingerichtet wurde, im Grundbuch löschen lassen. Der Gemeinderat möge den dazu Zeichnungsberechtigten die Ermächtigung zur Unterzeichnung der notwendigen Vertragswerke erteilen.**

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Punkt 4) der Tagesordnung**

#### ***Bericht des Ausschusses für Familien, Soziales, Gesundheit und Generationen***

Die Obfrau des Familienausschusses, Frau Silke Sommer, berichtet wie folgt:

Die letzte Familienausschuss-Sitzung fand am 28.05.2019 statt. Es waren folgende Personen anwesend:

Frau GR. Silke Sommer (Obfrau)  
Herr GR. Hermann Krolopp  
Herr Vizebgm. Helmut Ogris  
Herr GR. Christian Korenjak  
Frau Silvia Schumi (Leiterin des Kindergartens St. Margareten im Rosental)  
Herr BGM. Lukas Wolte  
Frau Finanzverwalterin Jennifer Ruhs  
Frau AL Dr. Birgit Kuhn-Veratschnig

Folgende Tagesordnung wurde besprochen:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Umwandlung der bestehenden altersübergreifenden Kindergartengruppe in eine Kindertagesstätte
- 3) Auslagerung Kindertagesstätte an Kindernest GmbH mittels Vertrag
- 4) Abschluss eines Mietvertrages mit der Kindernest GmbH für die Räumlichkeiten der Kindertagesstätte
- 5) Anpassung Kinderbetreuungsordnung
- 6) Gesunde Gemeinde
- 7) Allfälliges

Da die Punkte 2 bis 5 der Tagesordnung des Familienausschusses exakt den Tagesordnungspunkt 5 a bis 5d dieser Gemeinderatssitzung entsprechen, geht die Obfrau gleich auf den Tagesordnungspunkt 5 der Gemeinderatssitzung ein.

**Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.**

## **Punkt 5) der Tagesordnung**

***Kindergarten „Glücksbären“ St. Margareten:***

***a) Beratung und Beschlussfassung über die Umwandlung der bestehenden altersübergreifenden Kindergartengruppe in eine Kindertagesstätte***

Die Obfrau des Familienausschusses, Frau Silke Sommer, berichtet wie folgt:

Nach beendeter Einschreibung für das Kindergartenjahr 2019/2020 sind in Summe 54 Kinder für den Besuch im Kindergarten angemeldet.

Da davon 18 Kinder unter 3 Jahre alt sind, ist es möglich, ab Herbst eine Kindertagesstätte zu installieren (Mindestkinderanzahl für eine Kita = 15 Kinder).

Nach Rücksprache mit der Abteilung 6 – Frau Raunig (Kindergarteninspektorin) und Herrn Hornbogner (Förderabwicklung) – ist es sinnvoll, die bestehende altersübergreifende Kindergartengruppe in eine Kindertagesstätte umzuwandeln.

Zum einen gibt es für die Kinder einen viel besseren Betreuungsschlüssel (1:5 statt wie bisher 1:10), zum anderen sind die Förderungen vom Land bzw. vom Bund für Kindertagesstätten um einiges höher.

Bgm. Lukas Wolte merkt an, dass damit eine bessere Betreuung der Kinder als bisher gewährleistet werden kann.

Die im Kindergarten verbleibenden Kinder werden künftig intern und vormittags in zwei Gruppen geführt, und zwar in einer allgemeinen Kindergartengruppe und einer sogenannten „Projektgruppe“. Eine diesbezügliche Genehmigung seitens des Landes Kärnten wurde bereits erteilt. Es ist angedacht, dass die 10 Schulanfänger-Kinder vormittags von 8 Uhr bis 11 Uhr in den Räumlichkeiten der GTS untergebracht werden.

Für den 2018 eröffneten Zubau bekommt die Gemeinde durch die Umwandlung in die Kita statt € 55.000,- Bundesförderung nun € 125000,- an Bundesförderung gewährt.

Die einzige Voraussetzung für die höhere Förderung ist, dass die Kita nachhaltig (zumindest für 5 Jahre) betrieben wird. Da die Betreuung der Kita auf Gefahr und Rechnung der Kinderest GmbH erfolgt, muss sich auch diese bemühen, dass die Mindestanzahl von 15 Kindern jedes Jahr zustande kommt. Eventuell können auch Kinder aus Nachbargemeinden aufgenommen werden.

Herr Hornbogner von der Abt. 6 des AKL hat uns die höhere Förderung bereits mündlich zugesichert – es ist nur notwendig, die Umwandlung bereits mit 1.8.2019 durchzuführen, damit das Kita-Förderansuchen bis Ende August gestellt werden kann.

Außerdem würde bei einer Kita das Kinderstipendium des Landes Kärnten höher sein, wodurch die Eltern trotz Tarifregelung der Kinderest GmbH nach Abzug des Stipendiums um € 10,- (halbtags) bzw. € 16,- (ganztags) im Monat weniger bezahlen müssten.

Der Familienausschuss hat in seiner Sitzung vom 28.05.2019 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Umwandlung der bestehenden altersübergreifenden Kindergartengruppe in eine Kindertagesstätte per 01.08.2019 zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner letzten Sitzung diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt dem Gemeinderat eine einstimmige, positive Beschlussempfehlung ab.

### **Debatte und Wortmeldungen**

Frau GR Astrid Ogris fragt, ob die Kinder der Projektgruppe in der Volksschule eine eigene Garderobe bekommen, oder diese im Kindergarten bleibt. AL Kuhn-Veratschnig führt aus, dass die Garderobe sowohl im Kindergarten als auch in der Volksschule gegeben ist. Zusätzlich werden auch Möbel in der Volksschule angeschafft, um die räumliche Situation so angenehm wie möglich zu gestalten.

### **Antrag GR Markus Runtas:**

**Der Gemeinderat möge die Umwandlung der bestehenden altersübergreifenden Kindergartengruppe in eine Kindertagesstätte per 01.08.2019 beschließen.**

### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

***b) Beratung und Beschlussfassung über die Auslagerung der Kindertagesstätte an die KinderneSt gem. GmbH mittels Vertrag***

Die Auslagerung der Kindertagesstätte an die KinderneSt GmbH muss mittels Vertrag geregelt werden. GR Silke Sommer trägt die wesentlichen Punkte des Vertrages vor. Es gibt keine Fragen dazu.

Der Familienausschuss und Gemeindevorstand empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, den Auslagerungsvertrag in der vorliegenden Fassung des Auslagerungsvertrages zu beschließen.

**Antrag GR Christian Korenjak:**

**Der Gemeinderat möge die Auslagerung der Kindertagesstätte an die KinderneSt gem. GmbH mittels vorliegendem Vertrag beschließen.**

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

***c) Abschluss eines Mietvertrages mit der KinderneSt gem. GmbH für die Räumlichkeiten der Kindertagesstätte***

Für die Auslagerung der Kindertagesstätte an die KinderneSt GmbH muss ein Mietvertrag abgeschlossen werden, in dem der Zubau des Kindergartens an die Kita vermietet wird. GR Silke Sommer trägt die wesentlichen Punkte des Vertrages vor. Es gibt keine Fragen dazu.

AL Kuhn-Veratschnig hält fest, dass aus der Vermietung der Räumlichkeiten an die KinderneSt gem. GmbH eine Vorsteuerkorrektur resultiert, da die gezogenen Vorsteuern iHv ca. € 80.000,- an das Finanzamt zurückgezahlt werden müssen. Dies passiert für den Zeitraum der nächsten 19 Jahre, daher werden jedes Jahr rd. € 4.300,- zurückzuzahlen sein. Die Summe soll bereits jetzt aus der Förderung rückgestellt werden und jährlich abgeleistet werden.

Der Familienausschuss und Gemeindevorstand empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, den Mietvertrag in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

**Antrag Vizebgm. Helmut Ogris:**

**Der Gemeinderat möge den Mietvertrag für die Räumlichkeiten der Kindertagesstätte mit der KinderneSt gem. GmbH in der vorliegenden Fassung beschließen.**

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **d) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Kinderbetreuungsordnung**

Aufgrund der Änderungen im Kindergarten muss auch die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsverordnung des Gemeinderates angepasst werden. GR Silke Sommer trägt die Änderungen im Vergleich zur jetzigen Kinderbetreuungsordnung vor. Diese sind:

- Anpassung des Mindestalters eines Kindergartenkindes von 1 auf 3 Jahre anheben
- Einschränkung von 2 Kindergartengruppen auf 1 Gruppe
- Änderung der Tarife
- Streichung des 10%-Rabattes für Geschwisterkinder

Die Tarife wurden in der Familienausschusssitzung vom 28.05.2019 ausführlich diskutiert und es ergeht seitens des Familienausschusses die einstimmige Beschlussempfehlung an den Gemeinderat, dass die von den Eltern zu entrichtenden Beiträge für Halbtags- und Ganztagsbetreuung mit Essen gleich bleiben sollen. Außerdem soll ein zusätzlicher Tarif ohne Mittagessen eingeführt werden, wofür die Kindergartenleitung bereits eine Bedarfserhebung bei den Eltern gestartet hat. Derzeit wären rund 4 Kinder daran interessiert.

Ebenso soll die 10%-Ermäßigung für Geschwisterkinder gestrichen werden, da die Einrichtungen Kindertagesstätte und Kindergarten künftig getrennt geführt werden und die Kindernest gem. GmbH eine eigene Preispolitik in der Kindertagesstätte verfolgt.

Der Familienausschuss und Gemeindevorstand empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsverordnung in der vorliegenden Fassung zu beschließen:

### **„KINDERBETREUUNGSORDNUNG**

*des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom .....,  
Zahl: 2400-1/2019*

#### **für den Gemeindekindergarten St. Margareten im Rosental**

*In Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (K-KBBG), LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2017, wird die Kindergartenbetreuungsordnung wie folgt festgesetzt:*

#### **I. Aufnahme**

1. *Die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Gemeinde St. Margareten im Rosental erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze entsprechend dem Lebensalter der angemeldeten Kinder, wobei Aufnahmewerber aus dem Gebiet der Gemeinde St. Margareten im Rosental gemeindefremden Aufnahmewerbern und berufstätige Familien jedenfalls vorzuziehen sind.*

## 2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind

- a) das vollendete dritte Lebensjahr, die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit, Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr werden zuerst berücksichtigt.
  - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
  - c) die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n)
  - d) die Vorstellung des Kindes bei der Kindergartenleiterin bei der Einschreibung
  - e) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse
  - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.
3. In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3).
4. Die Einschreibung zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Anmeldung) findet vor den Osterfeiertagen statt. Voranmeldungen werden jedoch ganzjährig entgegengenommen. Die Aufnahme findet alljährlich Anfang September statt; freiwerdende Plätze werden während des Jahres nachbesetzt.

## **II. Vorschriften für den Besuch**

1. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen.
2. Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und auszustatten. Es benötigt für den Besuch: ein paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Trinkbecher, Papiertaschentücher. Bitte die Kleidung und Gegenstände mit Namen kennzeichnen. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
3. Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sofort bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit – auch der Geschwister – ist ebenfalls sofort der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
4. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

5. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.

### **Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr**

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften sind die Kinder für insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

### **III. Elternbeitrag**

1. Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
2. Der monatliche Elternbeitrag für den Kindergarten beträgt ab 01.09.2019:

für die ganztägige Besuchszeit inkl. Verpflegung	€ 190,00
für die Besuchszeit von 25 Stunden pro Woche inkl. Verpflegung	€ 113,00
für die halbtägige Besuchszeit (nur Vormittagsjause)	€ 96,00

*Die Verpflegung (inkl. Jause, Mittagessen und Nachmittagssnack – je nach bezogenem Tarif) ist in den Elternbeiträgen enthalten und wird nicht gesondert abgerechnet.*

*Die besuchten Tage für den Tarif mit 25 Stunden pro Woche sind am Anfang eines Semesters von den Eltern bekannt zu geben - Änderungen der Tage bzw. Besuchszeiten können nur mit Beginn eines Semesters durchgeführt werden.*

*Die Änderung der Besuchszeit von 25 Stunden pro Woche auf die ganztägige Besuchszeit kann mit dem Folgetag berücksichtigt werden.*

*Die Änderung von einer ganztägigen Besuchszeit auf 25 Stunden pro Woche kann erst mit dem Folgemonat berücksichtigt werden.*

*Der Kindergarten wird von August bis eine Woche vor Schulbeginn als Sommerkindergarten geführt. In dieser Zeit ist eine Anmeldung zur wochenweisen Betreuung möglich. Unabhängig von der Inanspruchnahme der Tagesbetreuungszeit wird ein Tarif von € 50,00/Woche verrechnet. In diesem Beitrag sind die Kosten für das Essen und das Spiel- und Beschäftigungsmaterial inkludiert.*

*Der Elternbeitrag für den laufenden Monat ist monatlich bis spätestens zum 5. des betreffenden Monats mittels Bankeinzug zu bezahlen.*

- 3. Die Anmeldung zum Besuch gilt für das volle Kindergartenjahr (September bis Juli).*
- 4. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Dieses bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Die monatliche Besuchsgebühr ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Diese ist 11 mal im Jahr zu entrichten und bleibt bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kurzferien aufrecht. Die Anmeldung zum Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gilt von September bis Juli.*
- 5. Um Beitragsermäßigung bzw. -befreiung kann schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen formlos angesucht werden. Grundlage bildet das nachgewiesene Monatseinkommen der Familie inkl. Familienbeihilfe. Die Entscheidung erfolgt jedoch nur in Härtefällen.*

#### **IV. Austritt und Entlassung**

- 1. Eine Abmeldung aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) hat schriftlich zum jeweils Monatsletzten zu erfolgen, wobei eine Bestätigung vorgelegt werden muss. Die **Kündigungsfrist endet mit Monatsletzten des Folgemonats ab dem Tag der Abmeldung**. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet sodann gleichzeitig mit dem Ende der Kündigungsfrist.*
- 2. Gründe für eine Entlassung:*

- a) *Die Rahmenbedingungen, die für die besonderen Bedürfnisse des Kindes nötig sind, lassen sich nicht herstellen.*
- b) *Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder*
- c) *das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.*
- d) *Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten.*
- e) *Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag.*
- f) *Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.*
- g) *Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.*
- h) *Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.*

*Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet sodann gleichzeitig mit dem Ende des Monats, in dem die Entlassung ausgesprochen wurde.*

## **V. Betriebszeiten**

- a) *Montag bis Donnerstag: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr*  
*Freitag: 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr*  
*im August/September Der Sommerkindergarten im August/September wird nur bei entsprechendem Bedarf gewährleistet*

*Während der Randzeiten von 7:00 – 8:00 Uhr und 16:00 – 17:00 Uhr wird eine Sammelgruppe für die Kinder von berufstätigen Eltern eingerichtet.*

- b) *In den Sommerferien ist der Betrieb bis eine Woche vor Schulbeginn geöffnet und startet dann wieder mit Schulbeginn.*  
*Weiters ruht der Kindergartenbetrieb zu folgenden Zeiten:*  
*Weihnachtsferien. Bei den Ferienzeiten (Oster-, Semesterferien),*  
*Fenstertagen und schulautonomen Tagen gilt für den Kindergarten folgende*  
*Regelung: Die Kindergartenleitung führt eine individuelle Erhebung über den*  
*Betreuungsbedarf der berufstätigen Eltern durch.*

## **VI. Inkrafttreten**

*Die Kinderbetreuungsordnung tritt mit 01.08.2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kinderbetreuungsordnung tritt die Kindergartenordnung vom 21.03.2018, Zahl 2400-1/2018, außer Kraft.“*

Der Familienausschuss und Gemeindevorstand empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, die Kinderbetreuungsordnung in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

## **Antrag GR Hermann Krolopp:**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Kinderbetreuungsordnung beschließen.**

### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **Punkt 6) der Tagesordnung**

### ***Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 18.06.2019***

Die Obfrau des Kontrollausschusses, Frau Astrid Ogris, berichtet wie folgt:

Am 18.06.2019 fand im Gemeindeamt vor dieser Gemeinderatssitzung eine regelmäßige Sitzung des Kontrollausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Prüfung der Buchungen und Gebarung
- 3) Prüfung des 2. ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlages 2019
- 4) Umwidmung der Betriebsmittelrücklage in eine Investitionsrücklage
- 5) Allfälliges

Der Kontrollausschuss war komplett vertreten, ebenso war die Finanzverwalterin Frau Jennifer Ruhs anwesend. Somit war der Kontrollausschuss beschlussfähig.

Geprüft wurden die Buchungen und die Gebarung des Zeitraumes vom 01.04.2019 bis 31.05.2019. Die Überprüfung der Buchungen und der elektronischen Belege wurden stichprobenweise vorgenommen. Es gab keine Beanstandungen. Die Prüfung des Kassenbestandes der Hauptkassa ergab, dass der Kassensollbestand mit dem Istbestand vom 18.06.2019 übereinstimmte. Geprüft wurden weiters die Einlagenstände bei den Rücklagen.

Unter dem 3. Tagesordnungspunkt wurde der 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2019 sowie unter dem 4. Tagesordnungspunkt die Umwidmung der Betriebsmittelrücklage in eine Investitionsrücklage eingehend besprochen und wird in dieser Gemeinderatssitzung unter den Tagesordnungspunkten 7 und 8 im Anschluss noch detailliert besprochen werden.

Es wurden anlässlich dieser Kontrollausschusssitzung keine Mängel festgestellt.

**Der Bericht des Kontrollausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.**

## **Punkt 7) der Tagesordnung**

### ***Beratung und Beschlussfassung über den 2. ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2019***

Bgm. Lukas Wolte bittet Frau AL Birgit Kuhn-Veratschnig um Ausführungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

Der Entwurf des 2. ordentlichen und 2. außerordentlichen Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2019 lag gemäß den Bestimmungen des § 86 Abs.7 der K-AGO in der Zeit vom 13.06.2019 bis 24.06.2019 während der Amtsstunden im Gemeindeamt St. Margareten zur allgemeinen Einsicht auf. Es waren bisher keine Einsichtnahme zu verzeichnen.

Der ordentliche Haushalt 2019 wird sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben um jeweils € 26.000,00 erweitert und beträgt zukünftig somit gesamt € 2.637.000,00.

Der außerordentliche Haushalt wird um € 2.800,00 erweitert und beträgt nun einnahmen- und ausgabenseitig € 696.000,00.

Der Gesamthaushalt 2019 beträgt zukünftig € 3.333.000,00.

Im ordentlichen Haushalt wurde einnahmenseitig die Gutschrift des Landes Kärnten aus der Abrechnung der Sozialhilfebeiträge für das Jahr 2018 iHv € 7.000,00 veranschlagt, nach Anweisung des Landes Kärnten musste in Höhe dieser Gutschrift aber auch die Abgangsdeckung auf € 202.100,00 gekürzt werden.

Im Nachtragsvoranschlag wurden auch die Kosten des Saisonarbeiters budgetiert. Im Jahr 2019 gibt es für ihn leider nach mehrmaligen Urgezen seitens der Gemeindeverwaltung an die einzelnen Förderstellen keine Förderung mehr. Somit wird der Haushalt mit den Gesamtkosten von rd. € 13.500,00 zur Gänze belastet. Die Kosten wurden auf die anfallenden Haushalte wie folgt aufgeteilt: 10% Gemeindeamt, 10% Kindergarten, 15% Wirtschaftshof und 65% Fremdenverkehr. Die Finanzierung im Fremdenverkehrshaushalt wird mittels einer budgetierten Rücklagenentnahme gewährleistet.

Im Haushalt des Zentralamtes wurden die Rechtsanwaltskosten für die Revisionsbeantwortung beim Verwaltungsgerichtshof iHv € 4.100,00 berücksichtigt.

Auch die Verfügungs- und Repräsentationsmittel des Bürgermeisters wurden an die erhöhten Einnahmen des ordentlichen Haushalts angepasst (ist verpflichtend lt. K-GHO, in Summe 4 Promille der Einnahmen des ordentlichen Haushalts).

Bei der FF St. Margareten wurde die Behebung des Fahrzeugschadens beim Tanklöschfahrzeug iHv € 5.500,00 inkl. Versicherungsvergütung iHv € 2.500,00 budgetiert.

Unter dem Ansatz „Förderung der Brandbekämpfung“ wurden die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen des Feuerwehrlöschteiches in Seel iHv geschätzten € 3.300,00 veranschlagt.

Beim Kindergarten wurde einnahmenseitig die Gutschrift aus der

Jahresendabrechnung der Betriebsführung der Kindernest GmbH iHv € 13.300,00 und ausgabenseitig die Anpassung des Fernwärmeakontos durch die Berücksichtigung des Zubaus und die Erstellung der gesetzlich vorgesehenen Brandschutzpläne berücksichtigt.

Bei der Sozialhilfverbandsumlage konnten die Ausgaben von geplanten € 21.900,00 auf € 15.400,00 für das Jahr 2019 gekürzt werden.

Im Wasserhaushalt wurde noch der Ankauf einer Entwässerungspumpe für die Pumpstation Mezesen und einer Kreiselpumpe für die Pumpstation Hafner iHv gesamt € 3.200,00 budgetiert.

Im außerordentlichen Haushalt wurde beim Projekt „Zubau Kindergarten“ noch die Förderung der KPC für den Austausch der Altfenster iHv € 2.800,00 veranschlagt.

Der Gemeindevorstand und Kontrollausschuss haben diesen Nachtragsvoranschlag bereits vorberaten und geben dem Gemeinderat eine positive Beschlussempfehlung ab.

## **„ 2. Nachtragsvoranschlag Verordnung**

*des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten i. Ros. vom 02.07.2019, Zahl:901-1/2/2019, über die Feststellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2019 (Nachtragsvoranschlags-Verordnung)*

*Gemäß § 88 der K-AGO 1998, LGBL. 66/1998 idgF, wird der Voranschlag der Gemeinde St. Margareten i. Ros. nach der Verordnung vom 03.04.2019, Zahl 901-1/1/2019, im Sinne der Anlagen abgeändert.*

*Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:*

	<b>VA-bisher</b>	<b>Veränderung</b>	<b>VA-Neu</b>
<b>OH-Einnahmen:</b>	2.611.000,00	26.000,00	2.637.000,00
<b>OH-Ausgaben:</b>	2.611.000,00	26.000,00	2.637.000,00
<b>OH-Abgang:</b>	0,00	0,00	0,00
<b>AOH-Einnahmen:</b>	693.200,00	2.800,00	696.000,00
<b>AOH-Ausgaben:</b>	693.200,00	2.800,00	696.000,00
<b>AOH-Abgang:</b>	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamt-Einnahmen:</b>	3.304.200,00	28.800,00	3.333.000,00
<b>Gesamt-Ausgaben:</b>	3.304.200,00	28.800,00	3.333.000,00
<b>Gesamt-Abgang:</b>	0,00	0,00	0,00

*Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“*

Der Kontrollausschuss und Gemeindevorstand haben den Nachtragsvoranschlag vorbereitet und geben eine einstimmige Beschlussempfehlung an den Gemeinderat ab.

**Antrag GR Herwig Ogris:**

**Der Gemeinderat möge den 2. ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlag in der vorliegenden Fassung beschließen.**

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Punkt 8) der Tagesordnung**

***Beratung und Beschlussfassung über die Umwidmung der Betriebsmittelrücklage in eine Investitionsrücklage***

AL Kuhn-Veratschnig führt auf Ersuchen des Bgm. Lukas Wolte aus:

Die Betriebsmittelrücklage der Gemeinde St. Margareten im Rosental hat derzeit einen Stand von rund € 112.000,-. Nach Rücksprache mit der Gemeinderevision vom Land Kärnten wäre es anzuraten die Rücklage umzuwidmen. Der Vorschlag der Gemeindeverwaltung wäre eine Umwidmung in eine „Investitionsrücklage“. So könnte dieses Geld für größere Investitionen jeglicher Art verwendet werden.

Der Kontrollausschuss und Gemeindevorstand haben den Nachtragsvoranschlag vorbereitet und geben eine einstimmige Beschlussempfehlung an den Gemeinderat ab.

**Antrag GR Christian Woschitz:**

**Der Gemeinderat möge die die Umwidmung der „Betriebsmittelrücklage“ in eine „Investitionsrücklage“ beschließen.**

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Punkt 9) der Tagesordnung**

***Allfälliges***

Bgm. Lukas Wolte berichtet, dass er heut erfahren hat, dass die Volksschule ab Herbst nun doch wieder viertklassig geführt wird. Er begrüßt diese erfreuliche Entwicklung der Kinderzahlen.

Außerdem spricht Bgm. Lukas Wollte eine Einladung von Herrn Unterweger betreffend seine Geburtstagsfeier am 13. Juli um 14 Uhr aus, zu der alle Gemeinderäte herzlich eingeladen sind.

Vizebgm. Bernhard Wedenig fragt bei Bgm. Lukas Wolte an, ob der Bauernbund in das Vereinsregister für Subventionen der Gemeinde aufgenommen werden kann. Bgm. Lukas Wolte erklärt, dass im Gemeindevorstand in seiner letzten Sitzung bereits besprochen wurde, dass heuer keine Subvention für den Bauernbund veranschlagt wurde, diese aber in den Voranschlag 2020 im Herbst aufgenommen werden soll.

**Vor Behandlung des nicht öffentlichen Tagesordnungspunktes 10 – Behandlung von Personalangelegenheiten - wird von Herrn GR Vizbgm. Helmut Ogris nachstehender Dringlichkeitsantrag eingebracht:**

**Dringlichkeitsantrag  
gemäß § 42 (1) der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung**

- Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Bundesministerium für Inneres betreffend Datenlieferungen aus dem Zentralen Melderegister zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach dem Schulpflichtgesetz, Kärntner Schulgesetz und Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz

Der Grund der Dringlichkeit des Antrages besteht darin, dass der Gemeindebund erst nach Aussendung der Tagesordnung zu dieser Gemeinderatssitzung verlautbarte, dass die Vereinbarung mit dem BMI bis Ende Juli abzuschließen ist. Da bis Ende Juli keine Gemeinderatssitzung mehr stattfinden wird, wäre heute über den Abschluss dieser Vereinbarung zu beraten.

Zur Annahme der Dringlichkeit ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

Somit bringt der Vorsitzende, Bgm. Lukas Wolte den vorstehenden Dringlichkeitsantrag zur Abstimmung:

**Abstimmung:**

Der Dringlichkeitsantrag Antrag wird einstimmig angenommen.

Es wird daher vor Behandlung des nicht öffentlichen Tagesordnungspunktes 10 – Behandlung von Personalangelegenheiten –der mit 2/3 Mehrheit angenommenen Dringlichkeitsantrag behandelt:

- **Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Bundesministerium für Inneres betreffend Datenlieferungen aus dem Zentralen Melderegister nach dem Schulpflichtgesetz, Kärntner Schulgesetz und Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz**

Mit 1. September 2019 entfällt die bisherige Verpflichtung der Gemeinden zur Führung der Schulpflichtmatrik. Auf Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes wird die Kontrolle der Einhaltung der allgemeinen Schulpflicht künftig in der Weise erfolgen, dass die Bundesrechenzentrum GmbH als IT-Dienstleisterin der Bildungsdirektion bestimmte gemäß Bildungsdokumentationsgesetz verfügbare Daten mit bestimmten Daten, die das BMI aus dem Datenbestand des ZMR zur Verfügung zu stellen hat, automatisationsunterstützt abgleicht.

Wesentlicher Inhalt der gegenständlichen Vereinbarung ist die Vornahme der ZMR-Auswertungen durch das BMI als Auftragsverarbeiter des ZMR im Auftrag der Meldebehörden (Gemeinden) als Verantwortliche des ZMR.

Um diesen automatisationsunterstützten Abgleich bzw. die notwendigen Auswertungen vornehmen zu können, ist die gegenständliche Vereinbarung zwischen dem BMI und der Gemeinde St. Margareten im Rosental abzuschließen.

#### **Antrag GR Silke Sommer:**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Vereinbarung mit dem Bundesministerium für Inneres betreffend die Rahmenbedingungen für künftige Datenlieferungen zum Schulpflichtgesetz bzw. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz beschließen.**

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit 13 Stimmen dafür und 1 Enthaltung durch GR Christian Woschitz angenommen.

**Vor Behandlung des nicht öffentlichen Tagesordnungspunktes 10 – Behandlung von Personalangelegenheiten - wird von Herrn GR Vizbgm. Helmut Ogris nachstehender Dringlichkeitsantrag eingebracht:**

### **Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 (1) der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung**

- Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die Finanzierung der Sanierung der ÖDK-Brücke zwischen St. Margareten und Ebenthal in Kärnten

Der Grund der Dringlichkeit des Antrages besteht darin, dass aufgrund eines heutigen Gespräches mit der Förderstelle des Landes Kärnten die Finanzierung der Sanierung der ÖDK-Brücke mittels KTP-Mitteln trotz grundsätzlicher Ausschöpfung des Fördertopfes für die Jahre 2019 und 2020 nun trotzdem möglich wäre, wenn ehestmöglich ein offizieller Antrag seitens der Gemeinde St. Margareten im Rosental samt Grundsatzbeschluss des Gemeinderates für die Sanierung eingereicht würde.

Zur Annahme der Dringlichkeit ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

Somit bringt der Vorsitzende, Bgm. Lukas Wolte den vorstehenden Dringlichkeitsantrag zur Abstimmung:

#### **Abstimmung:**

Der Dringlichkeitsantrag Antrag wird einstimmig angenommen.

Es wird daher vor Behandlung des nicht öffentlichen Tagesordnungspunktes 10 – Behandlung von Personalangelegenheiten –der mit 2/3 Mehrheit angenommenen Dringlichkeitsantrag behandelt:

- **Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die Finanzierung der Sanierung der ÖDK-Brücke zwischen den Gemeinden St. Margareten im Rosental und Ebenthal in Kärnten**

Die Sanierung der ÖDK-Brücke wurde bereits seit einigen Monaten aufgrund des desolaten Zustandes des Asphalt-Belages und des Geländers immer wieder im Gemeinderat thematisiert. Es wurden nun die Sanierungskosten des Belages und Geländers durch die Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt grob geschätzt, wobei noch die Themen Statik und Geschwindigkeitsbeschränkung über die Brücke offen sind. Dementsprechend liegt nur eine Grobkostenschätzung in Höhe von rund EUR 300.000,- bis 400.000,- vor. Die Gemeinde Ebenthal hat sich bereits in zwei Gesprächen bereit erklärt, gemäß der bestehenden vertraglichen Regelung zwischen den beiden Gemeinden und dem Eigentümer Verbund Hydro Power AG die Hälfte der Kosten zu übernehmen.

Ein heutiges Gespräch mit dem Leiter der Förderstelle des Landes Kärnten ergab, dass der Fördertopf für das Kommunale Tiefbauprogramm für die Jahre 2019 und 2020 zwar bereits offiziell geschlossen ist, für die Gemeinde St. Margareten aufgrund der Vorgespräche betreffend ÖDK-Brücke aber bereits Gelder reserviert wurden. Nunmehr ist es notwendig, ehestmöglich den Beschluss im Gemeinderat zu fassen, die Brücke betreffend Belag und Geländer zu sanieren. Ein detaillierter Investitions- und Finanzierungsplan soll dann in der kommenden Gemeinderatssitzung gefasst werden, sobald die Kostenschätzung konkret gefasst wird.

**Antrag Vizebgm. Helmut Ogris:**

**Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, die ÖDK-Brücke gemäß der Grobkostenschätzung sanieren zu lassen.**

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nachdem keine Anträge, keine Wortmeldungen oder Anfragen mehr vorliegen, wird die Sitzung vom Vorsitzenden um 20:45 Uhr geschlossen.

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin: